

Zeitschrift: Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur
Herausgeber: Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte
Band: 9 (1929-1930)
Heft: 1

Artikel: Zur Schweizer Strafrechtsreform
Autor: Cleric, G.F. v.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-157008>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Schweizer Strafrechtsreform.

Von G. S. v. Cleric, Zürich.

Im letzten Jahrgange, Heft 11 (S. 506 ff.), dieser Hefte äußert sich Prof. Gerland (Jena) über den deutschen Entwurf zu einem Strafgesetzbuch in seiner historischen Bedeutung. Prof. Gerland hatte kurze Zeit zuvor (Januar 1929) im Schoße der Vereinigung reichsdeutscher Studierender in Zürich über den gleichen Gegenstand einen Vortrag gehalten. Die anregenden Äußerungen des Vortragenden ließen aber leider scharfer betonte Hinweise auf die mit der reichsdeutschen Strafrechtsbewegung gleichzeitig einhergehende Schweizer Strafrechtsreform vermissen; so wurde auch der Name des sich durch seine Reformarbeiten weit über das Gebiet der Schweiz hinaus verdient gemachten Schweizer Kriminalisten Professor Carl Stooß in keiner Weise erwähnt.

Meine Ausführungen möchten vor allem den Anteil der Schweizer Strafrechtsreform und ihres ersten großen praktischen Verfechters — Carl Stooß — am Werden der heutigen Strafgesetzentwürfe auch der übrigen Länder in Erinnerung rufen. Anlaß zu meinen Betrachtungen gibt ferner die Tatsache, daß der bundesrätliche Entwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches vom 23. Juli 1918 heute zur Beratung der eidgenössischen Räte steht, womit das Werk der Schweizer Strafrechtsreform und -vereinheitlichung in sein letztes Werbestadium getreten ist.

In diesem Zusammenhange weise ich auch auf einen gehaltvollen Vortrag Professor Hafter's, des Ordinars für Strafrecht an der Universität Zürich, hin. Dieser Vortrag wurde am 13. Februar 1929 im Zürcher Juristenverein gehalten und äußerte sich zu dem Gegenstande „Der eidgenössische Strafgesetzentwurf; Grundfragen und Probleme“.¹⁾ Prof. Hafter, der als Mitglied verschiedener Kommissionen an der Schweizer Strafrechtsreform regen aktiven Anteil hat und der zudem als Redaktor des neuen Schweizer Militärstrafgesetzbuches (1927) manche Gedanken des bürgerlichen Strafgesetzentwurfes in sein eigenes Gesetzeswerk herübernahm, orientierte die Hörer in trefflicher Weise über Werden und Grundgedanken der Schweizer Strafrechtsreform, wobei der Vortragende die Zusammenhänge der Schweizer Reformbewegung mit derjenigen der übrigen Länder im Auge behielt. So lehnen sich denn meine Ausführungen zu einem großen Teile an diejenigen Prof. Hafter's an.

Die Schweizer Strafrechtsreform trägt ebensowenig ausschließlich bodenständiges Gepräge, als die reichsdeutsche und die der übrigen Länder. Auch Prof. Gerland hat darauf hingewiesen. Wenn heute in Deutschland, in der Schweiz, in Osterreich, in Italien, in den nordischen

¹⁾ Vergleiche dazu die eingehende Berichterstattung von Rechtsanwalt Dr. Otto Boller, Zürich, im „Tagesanzeiger für Stadt und Kanton Zürich“ vom 21. Februar 1929.

Staaten, in Polen, in der Tschechoslowakei, in den ehemals russischen Randstaaten und anderswo Entwürfe zu neuen Strafgesetzbüchern vorliegen, so weisen diese Reformwerke im Großen und Ganzen gleiche oder doch stark verwandte Grundzüge auf. Alle diese Entwürfe sind nämlich von den Gedanken der modernen Kriminalpolitik getragen; sie alle heben sich in großen Teilen von den hergebrachten strafrechtlichen Anschauungen ab.

Das hergebrachte und heute in den Gesetzgebungen der meisten europäischen Länder niedergelegte Strafrecht ist zur Hauptsache Vergeltungsstrafrecht. Das Wesen der Strafe wird darnach erblickt in der gerechten Vergeltung: Die Verhängung und der Vollzug der Strafe soll das durch die Straftat angegriffene Gleichgewicht der Rechtsordnung wieder herstellen und die durch die Tat erschütterten Psyphen des Geschädigten und der übrigen Rechtsgenossen zur Ruhe bringen; auf der andern Seite soll die Strafe ein der Schwere und besonders der äußeren (objektiven) Schwere der Tat entsprechendes Äquivalent bedeuten, da ein Zuviel der zugeachten Strafe den Gedanken der Gerechtigkeit widerspräche und willkürliches Strafmaß zu den Ideen des Rechtsstaates in Widerspruch träte.²⁾

Diese Gedanken des Vergeltungsstrafrechts sind seit den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts stark ins Wanken geraten. Die neue Bewegung ist zu einem großen Teile von Italien ausgegangen. Im Jahre 1878 erschien die erste Auflage des „L'uomo delinquente“, eines die damaligen Gemüter stark erregenden Buches des italienischen Arztes und Kriminalisten Lombroso. Lombroso versuchte den Nachweis eines mit körperlichen Anomalien ausgestatteten Verbrechertypus; der echte Verbrecher (delinquente nato) weise bestimmte körperliche Abnormitäten (abnorme Schädelbildungen u. s. w.) auf, welche somatischen Eigenschaften den Träger unentrinnbar zum Verbrecher machen würden. Diese Auffassung Lombroso's vom körperlichen Verbrechertypus hat in solcher Allgemeinheit heute freilich so gut wie keine Anhänger mehr, wie denn auch schon Lombroso vielfach auch zu einem psychischen Verbrechertypus Zuflucht nahm. Der italienische Kriminalist Ferri betonte gegenüber Lombroso mehr die sozialen Ursachen des Verbrechens; so in seinem erstmals 1881 erschienenen Buche „I nuovi orizzonti del diritto e della procedura penale“. Besonders Ferri's Gedanken machten auch in andern Ländern Schule. In Deutschland entwickelte vor allem v. Liszt in seinem 1882 erschienenen „Marburger Programm“ („Der Zweckgedanke im Strafrecht“) die neuen Gedanken weiter. Sie führten in Deutschland, wie anderswo, zu der sog. „soziologischen Schule des Strafrechts“, die sich zu der hergebrachten Strafrechtsauffassung der sog. „klassischen Schule“ in Widerspruch setzte. Die Reformbewegung machte immer weitere Fortschritte. Träger derselben wurde nunmehr in allen Ländern die im Jahre 1889 gegründete — inzwischen zufolge des Krieges zusammengebrochene — Internationale Kriminalistische Vereinigung (IKV). Ungefähr gleich-

²⁾ Eingehendes zu den letzteren Gedanken führt Prof. Gerland im oben angeführten Aufsätze aus.

zeitig lief und läuft seither immer eine Bewegung, die die individuellen psychischen Grundlagen des Verbrechens eingehendem Studium unterwirft. Es ist dies der Wissenszweig der Kriminalpsychologie, der — besonders auch in Richtung der Erforschung der sexuellen Geschehnisse — ein reichhaltiges Schrifttum seitens Psychologen, Juristen und Medizinern hervorbrachte und immer noch zeitigt (man denke von Hause aus etwa an Groß, Sommer, Wulffen). In den heutigen Tagen erweckt sodann die sog. biologische Richtung Aufmerksamkeit. Ausgehend von der Einheit körperlichen und geistigen Geschehens, studiert sie die psychologischen und physiologischen Grundlagen der menschlichen Handlungen und des Verbrechens (Kretschmer, Lenz u. a.); zudem vertieft sie sich in Forschungen der Vererbung, ohne auf der andern Seite soziale Einflüsse zu verkennen.

Diese verschiedenen modernen Richtungen schließen sich aber untereinander, richtig gesehen, nicht aus. Sie ergänzen sich gegenseitig, und man bringt sie einigend wohl auf folgende Formel: Das Verbrechen hat seine inneren (endogenen) und seine äußeren (exogenen) Ursachen. Zu den inneren Ursachen gehören die konkreten Motivrichtungen des Täters und seine ganze psychische Veranlagung, mag sie nun angeboren oder erworben, mag sie gesund, minder gesund oder krank, mag sie von körperlichen Symptomen begleitet sein oder nicht. Äußere Ursachen sind vor allem die sozialen (einschließlich die wirtschaftlichen und kulturellen) und die milieumäßigen (Einfluß der Familie und der weiteren Umgebung). Nur warne ich davor, bei der Würdigung eines Vergehensfalles endogene und exogene Ursachen scharf voneinander trennen zu wollen; denn Exogenes löst sich schließlich wieder in Endogenes auf; aus den beiden Quellen entsteht etwas sie einigendes Gemeinsames: die Persönlichkeit des Rechtsbrechers.

An der Persönlichkeit des Rechtsbrechers gehen nun die hergebrachte Strafrechtsauffassung und die sich ihr anschließende heutige Gesetzgebung in vielen Beziehungen vorbei; sie betonen zu einseitig die Tat und zu wenig den Täter. So kam es, daß die hergebrachten strafrechtlichen Kampfmittel in der Praxis vielfach versagten. Im Kampfe beispielsweise gegen das immer mehr wuchernde Berufsverbrechertum erweisen sich die üblichen Vergeltungsstrafen als ganz ungenügend; der Berufsverbrecher sieht die vom Richter der Schwere der konkreten Tat als adäquat befundene Strafe ab und begeht nun am Tage seiner Entlassung gleich wieder eine Straftat. So ist die Gesellschaft vor dem Berufsverbrecher nicht genügend geschützt, während sie wirksameren Schutz erführe, wenn derselbe durch länger dauernde, vielleicht sogar lebenslängliche Verwahrung unschädlich gemacht würde.

Die moderne Kriminalpolitik, die im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts einsetzte, widmet sich einerseits der Erforschung der Ursachen des Verbrechens im Sinne der oben geschilderten Methoden. Andererseits forscht sie nach den bestgeeigneten Mitteln zur Bekämpfung des Verbrechens und des Verbrechertums (vgl. etwa Mischaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung, 3. Aufl., 1923). Um dem letzteren

Ziele möglichst nahe zu kommen, betont sie mit Nachdruck die individualisierende Einwirkung auf den Verbrecher; Strafe und allfällige Ersatzmittel derselben (sog. Maßnahmen) sollen sich der Persönlichkeit und mithin der Eigenart des Rechtsbrechers anpassen.

Die Vorschläge, die seitens der modernen Kriminalpolitik zu Handen des Gesetzgebers gemacht wurden und immer noch gemacht werden, bewegen sich nun zur Hauptsache auf dem Boden der geschilderten Individualisierung. Absolute Einheitlichkeit ist bei diesen Vorschlägen freilich nicht gegeben. Der Eine geht weit, der Andere ist bescheidener. Kluges Abwägen ist hier meines Erachtens am Platze. Auf der einen Seite gilt es, die Verbrechensbekämpfung auf rationellem Wege und gerade in Blick auf die neuen Erkenntnisse an die Hand zu nehmen. Auf der andern Seite ist darauf Bedacht zu nehmen, daß auch die „klassische Schule“, mag sie sich auch inzwischen in Manchem der Reform angeschlossen haben, immer noch ihre Anhänger hat, daß auch in weiteren Kreisen des Volkes der alte Vergeltungsgedanke tief verankert ist und daß auch das moderne Strafrecht den Postulaten der Ethik und der Gerechtigkeit nicht aus dem Wege gehen darf.

So kann es sich auch für die Schweiz keineswegs darum handeln, mit all dem Hergebrachten kurzerhand zu brechen. Für den „normalen“ Rechtsbrecher muß es grundsätzlich beim Vergeltungsstrafrecht — wenn auch bei einem verfeinerten und ebenfalls durch die Grundsätze der Individualisierung abgetönten — sein Bewenden haben. Diese Auffassung lag auch den Ausführungen Prof. Haster's zu Grunde, obschon er den — von Vielen verpönten — Ausdruck „Vergeltungs“strafrecht durchgehend vermeidet und an seiner Stelle von einem Schuldstrafrecht spricht.

Das Vergeltungs- bzw. Schuldstrafrecht paßt aber auf der andern Seite für manche Verbrecherkategorien weniger oder gar nicht. Es paßt grundsätzlich nicht für Kinder, Jugendliche und vermindert Zurechnungsfähige; es paßt nicht für Unzurechnungsfähige; es paßt vielfach nicht für Viederliche, Arbeitscheue und Trinker; es paßt, wie schon oben ausgeführt, nicht für Gewohnheits- (Zustands)verbrecher, deren gefährlichstes Kontingent die Berufsverbrecher stellen. Und gerade in Rücksicht auf diese verschiedenen Kategorien von Rechtsbrechern hat die moderne Kriminalpolitik ihre Vorschläge gebracht. Man kann diese Vorschläge auf ihrer mittleren Linie und, wenn wir dabei zugleich den Gedanken des Schweizer Strafgesetzentwurfes von 1918 folgen, in Kürze etwa dahin zusammenfassen: Für Kinder und Jugendliche besondere, den Gedanken der Erziehung und Besserung angepaßte Strafen; daneben oder statt dessen Behandlung nach einem System erziehender, bessernder und fürsorglicher Maßnahmen ohne Strafcharakter. Für Unzurechnungsfähige, die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder die einer besonderen Behandlung bedürfen, Verwahrung bzw. Behandlung in einer Heil- oder Pflegeanstalt. Möglichkeit gleicher Maßnahmen u. U. auch bei bloß vermindert Zurechnungsfähigen. Bei delinquierenden Viederlichen und Arbeitscheuen, wenigstens soweit

keine schwere Straftat in Frage steht, Möglichkeit der Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt unter Aufschub des Strafvollzuges. Bei delinquierenden Gewohnheitsstrinkern Möglichkeit der Einweisung in eine Trinkerheilanstalt, sei es nach Vollzug der Strafe, oder — was mehr einleuchtet — vor dem Strafvollzug und u. U. vielleicht auch an Stelle desselben (letzteres m. E. mit Vorsicht). Bei Gewohnheitsverbrechern, die trotz früher erlittener Freiheitsstrafen wieder delinquieren und die einen Hang zum Verbrechen oder zur Niederlichkeit oder zur Arbeitsscheu bekunden, Möglichkeit der Einweisung in eine Verwahrungsanstalt auf eine Minimalzeit (Sicherungsverwahrung).

Im Einzelnen gehen die Vorschläge hinsichtlich der erwähnten Personenkategorien freilich auseinander. So wird — wie ich meine, nicht zu Unrecht — von manchen Seiten auch lebenslängliche Verwahrung gewisser Gewohnheitsverbrecher empfohlen. Nicht volle Einigkeit besteht vor allem in der Richtung, ob und wie weit einzelne der erwähnten Maßnahmen neben oder aber an die Stelle der Strafe treten sollen.

Für die erwähnten Personenkategorien werden also neben bezw. an Stelle der Strafe sog. Maßnahmen in Vorschlag gebracht. Der Unterschied zwischen Strafe und Maßnahme ist, wie Prof. Haster lehrt, der folgende: Strafe ist Ahndung für betätigte Schuld, Maßnahme ist von der Frage der Schuld losgelöste Zustandsbehandlung.

Aber auch auf den normalen Rechtsbrecher sollen nach den Forderungen der modernen Kriminalpolitik Grundsätze der Individualisierung Anwendung finden. In dieser Richtung bewegt sich die Einrichtung der bedingten Verurteilung (mit ihren Varianten): dem noch nicht verdorbenen Rechtsbrecher soll innerhalb vom Gesetze genannter Schranken die Möglichkeit gegeben werden, durch einwandfreies Verhalten während einer Bewährungsfrist das gegen ihn ergangene Strafurteil zu beseitigen oder doch wenigstens den Vollzug der Strafe von sich abzuwenden (Erziehungs- und Besserungsgedanke). Für die Strafverbüßung werden vor allem progressiver Strafvollzug und bedingte Entlassung in Vorschlag gebracht. Bei den einzelnen Vergehensstatbeständen wünscht man vielfach weitgespannte Strafrahmen, um Art und Höhe der Strafe den Verhältnissen des Einzelfalles und der Einzelpersönlichkeit besser anpassen zu können; daneben ein System mildernder Umstände, eventuell sogar die Möglichkeit des richterlichen Absehens von der an sich verwirkten Strafe (bei Geringfügigkeit der Verletzung und der Schuld). Weitere Reformvorschläge darf ich übergehen.

Diesem reichhaltigen Reformprogramme stand nun der Schweizer Strafrechtslehrer Carl Stooß — damals in Bern, nachher in Wien — gegenüber, als er nach eingehenden Vorarbeiten im Auftrage des Schweizer Bundesrates den ersten Vorentwurf zu einem allgemeinen Teile eines Schweizer Strafgesetzbuches (15. August 1893) redigierte. Dieser Stooß'sche Entwurf ist zugleich der erste umfassende moderne Strafgesetzentwurf in den oben erwähnten Ländern überhaupt.

Stoß war also der erste praktische Schrittmacher, und er war es auf der ganzen Linie. Die ersten Entwürfe der übrigen Länder folgten dem seinen zeitlich nach (der erste reichsdeutsche Vorentwurf stammt aus dem Jahre 1909). Und der Entwurf Stoß diente auch den fremden Entwürfen in großen Teilen als Vorbild, mag auch heute der Einfluß der Schweizer Entwürfe auswärts eher abgeklungen haben. Der auch im Auslande viel beachtete Stoß'sche Entwurf von 1893 bricht mit dem hergebrachten Vergeltungs- (bezw. Schuld-) strafrecht nicht grundsätzlich. Er reinigt es aber im Sinne der erwähnten Individualisierungs-vorschläge. Und als Erster bringt Stoß in seinem Entwurfe neben den Strafen ein System von Maßnahmen der oben gedachten Arten. So kennt schon der Stoß'sche Entwurf die Verwahrung und Versorgung von Unzurechnungsfähigen und vermindert Zurechnungsfähigen, die Verwahrung von rückfälligen Verbrechern, die Arbeitsanstalt für Liederliche und Arbeitscheue, die Heilanstalt für Trinker, die Behandlung von Kindern und Jugendlichen. Damit ist der Name Stoß auf alle Zeiten mit dem Zustandekommen nicht nur der folgenden Schweizer Strafgesetzentwürfe, sondern mit dem praktischen Vorwärtsschreiten der Strafrechtsreform des In- und des Auslandes überhaupt in festen Zusammenhang gebracht.

Im Jahre 1894 redigierte Prof. Stoß einen Entwurf zum Besonderen Teil eines Schweizer Strafgesetzbuches. Auch in der Folgezeit wirkte Stoß bei den Schweizer Strafrechtsreformarbeiten tatkräftig mit. Es folgen die Zeiten der Kommissionsberatungen und der Schweizer Strafgesetzentwürfe von 1896, 1903, 1908, 1916 und 1918. In ihren Grundzügen gehen diese neueren Entwürfe auf die Gedanken der Stoß'schen Entwürfe zurück. Neben Stoß hatte an den neueren Reformarbeiten besonders der Zürcher Strafrechtslehrer Zürcher hervorragenden Anteil genommen.

Der erwähnte Vortrag Prof. Haster's erläuterte eingehend die Richtlinien des allgemeinen Teiles des Schweizer Entwurfes von 1918, so wie er jetzt mit etwelchen Modifikationen vor den eidgenössischen Räten liegt. Prof. Haster ging zunächst davon aus, daß auch der neueste Entwurf ein Schuldstrafrecht bringt. Der Entwurf ist getragen von dem Satze „Keine Strafe ohne Schuld.“ So kennt der Entwurf die jeder verfeinerten Schuldauflassung widersprechenden „Formaldelikte“ des bisherigen Rechtes nicht mehr (beim Formaldelikt wird ein rein äußerliches Verhalten, ohne Rücksicht auf das Bestehen einer Schuld — Vorsatz oder Fahrlässigkeit — zur Strafe gezogen); ferner bricht der Entwurf mit einer einseitigen Erfolgshaftung (im heutigen Rechte kommt es häufig vor, daß der Täter, wenn er durch seine Tat einen schwereren Erfolg herbeiführt, als er voraussehen konnte, trotz mangelnder Voraussicht dieses schwereren Erfolges schwerer bestraft wird). Mit der Betonung des Satzes „Keine Strafe ohne Schuld“ verfolgt der Entwurf in hohem Maße ethische und Gerechtigkeitsgedanken. Sodann wies Prof. Haster einleuchtend auf die Individualisierungsbestrebungen des Entwurfes hin. Er entwarf in dieser Richtung ein Bild von dem

oben zur Sprache gebrachten Maßnahmenrecht, das sich im Entwurfe ergänzend neben das Schuldstrafrecht stellt. Er betonte auch die Gedanken des Entwurfes hinsichtlich Individualisierung beim Strafvollzug (progressiver Strafvollzug, bedingte Entlassung). Vor allem gedachte er aber auch eingehend des freien richterlichen Ermessens, das der Entwurf in weitem Umfange bei der Strausfällung in Berücksichtigung zieht. Der Entwurf kennt im Allgemeinen weite Strafrahmen. Der Zweck dieser weiten Strafrahmen ist oben dargetan worden (Individualisierung). Der Entwurf kennt, um dem Individualisierungsgedanken näher zu kommen, auch ein System von „mildernden Umständen“. Darnach darf der Richter in bestimmten, vom Gesetze aufgezählten Fällen und unter Anwendung vom Gesetze vorgeschriebener bestimmter Rechnungsmethoden, auch unter das Minimum des gesetzlichen Strafrahmens gehen. Daneben sieht der Entwurf für einige wenige, ausdrücklich erwähnte Fälle, noch eine Strafmilderung nach freiem richterlichem Ermessen vor. Prof. Hafner hat, wie ich durchaus meine, in seinen Ausführungen den Nachweis erbracht, daß der Entwurf mit dem freien Richterermessen nicht über die Schnur gehauen hat. Ohne ein gewisses freies richterliches Ermessen ist Individualisierung nicht möglich. Und was im besonderen die Strafmilderung nach freiem Ermessen anlangt, so kennt sie der Entwurf ja nur für ganz wenige und abschließend aufgezählte Fälle; für Fälle, die vielfach schon dem heutigen Rechte bekannt sind. Vor allem hat der Schweizer Entwurf (etwa im Gegensatz zum deutschen) darauf verzichtet, das gänzliche Absehen von Strafe (bei Geringfügigkeit der Verletzung und der Schuld) zu ermöglichen.

Die Notwendigkeit einer durchgreifenden Strafrechtsreform wird heute von keinem Einsichtigen geleugnet. Im Bereiche des Bundes hat das Militärstrafrecht bereits den Anfang gemacht. Aber auch die Kantone verschließen sich dieser Einsicht nicht. Einzelne Kantone (Luzern, Freiburg) haben ihre Strafgesetzgebung revidiert und dabei in manchen Teilen bei den Gedanken der eidgenössischen Entwürfe Anleihen gemacht. Das Jugendstrafrecht ist in den Kantonen immer mehr im Einklange mit den eidgenössischen Entwürfen einer Reform unterzogen worden. Das neue Luzerner Polizeistrafgesetz hat Manches aus dem Maßnahmenrecht der eidgenössischen Entwürfe übernommen. Zürich und St. Gallen haben die Sicherungsverwahrung eingeführt. Die Kantone Aargau, Waadt und Schwyz stehen vor der Revision ihrer Strafgesetzbücher; auch sie werden bei den Schweizer Entwürfen Belehrung suchen.

Was aber der Schweiz not tut, ist nicht nur ein modernes, sondern auch ein für die ganze Schweiz einheitliches Strafgesetz. Die Praxis hat es vielfach schwer empfunden, daß das Strafrecht heute ein von Kanton zu Kanton verschiedenes ist. Auch diesem Mangel wird das kommende eidgenössische Strafgesetz begegnen. Sein möglichst baldiges Inkrafttreten bedeutet für die Schweiz die Lösung einer Kultur-
aufgabe.